

Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 24.01.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Promotion; Ehrenpromotion
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Zulassung zur Promotion und zu promotionsvorbereitenden Studien
§ 4	Prüfungsfächer
§ 5	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 6	Promotionsgesuch
§ 7	Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
§ 8	Dissertation
§ 9	Beurteilung der Dissertation
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Mündliche Prüfung
§ 12	Rigorosum
§ 13	Disputation
§ 14	Beurteilung der mündlichen Prüfung
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation
§ 16	Zwischenbescheid und Doktorurkunde
§ 17	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
§ 18	Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
§ 19	Entziehung des Doktorgrades
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anhang 1: Titelblatt	
Anhang 2: Revisionschein	

§ 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.
- (3) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer ausländischen Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 17.

- (4) Die Philosophische Fakultät kann Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät; sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der die Verdienste würdigenden Urkunde.
- (5) Eine Bewerberinnen oder ein Bewerber kann den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) gemäß den Absätzen 1 bis 3 nur einmal verliehen bekommen. Sofern dieser Grad bereits an der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder Hochschule erworben wurde, wird er nicht erneut verliehen. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
 2. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen mindestens vier im Hauptamt sein müssen;
 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
 4. zwei Studierende.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß dem Fächerspektrum der Philosophischen Fakultät aus verschiedenen Instituten/Seminaren kommen. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen promoviert, die studentischen Mitglieder müssen im Hauptstudium eines Staatsexamens-, Magister- oder Diplomstudiums oder in einem Masterstudium sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, für drei Jahre, soweit sie Studierende sind, für ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder einer der hauptamtlichen Hochschullehrer wird zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Für die Mitglieder nach den Nummern 2 bis 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist durch Aushang bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrech-

nung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen sowie die Beurteilung von Promotionsleistungen. Ist der Promotionsausschuss mit einer Entscheidung in einem laufenden Promotionsverfahren befasst, so können die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 sowie die Referentinnen oder die Referenten der Begutachtung der Dissertation gemäß § 9 Absatz 1, sofern diese schon benannt sind, gehört werden.

- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, insbesondere darauf, dass die Beurteilung der Promotionsleistungen spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist (vgl. § 67 Absatz 3 Satz 4 HG) . Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Entscheidung ist unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratend hinzugezogenen Betreuerinnen oder Betreuer und Referentinnen oder Referenten gemäß Absatz 3 Satz 6 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 3 Zulassung zur Promotion und zu promotionsvorbereitenden Studien

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
1. die individuelle Betreuungszusage für das Promotionsvorhaben von einem promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Fakultät; Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
 2. den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse oder ggf. die Genehmigung des Antrags, dass die Dissertation gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 in einer Fremdsprache abgefasst sowie die Disputation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden darf und
 3. einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als “Bachelor” verliehen wird oder
 - b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder
 - c) einen Abschluss eines einschlägigen Studiengangs mit dem Studienziel Staatsexamen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern und weitere angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens oder
 - d) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einem anderen Studienziel als Staatsexamen, insbesondere Fachhochschulstudiengänge oder Bachelor-Studiengänge, und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien und Prüfungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Ein Abschluss gilt dann als qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als “sehr gut” (1,5) ist.
- (2) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 1 Nummer 3c) oder 3d) beantragt, so sind im gewählten Promotionsfach ergänzende, auf die Promotion vorbereitende Studien und Prüfungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zu absolvieren. Der Umfang der im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisenden Prüfungs- und Studienleistungen wird von den promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs (Vorstandsbeschluss) unter Berücksichtigung von § 5 Absätze 2 und 3 auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers festgelegt. Nach Überprüfung der Eignung gibt die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses hierüber eine Stellungnahme ab. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auch eine gemeinsame durch den Vorstand abgestimmte Stellungnahme der promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs einfordern. Kann die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens keine entsprechende Eignung nachweisen, ist die Zulassung zur Promotion zu versagen.

- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist zeitlich befristet. Es soll in der Regel innerhalb eines Jahres im Rahmen von auf die Promotion vorbereitenden Studien abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; zuvor kann die Betreuerin oder der Betreuer gehört werden.
- (4) Ein entsprechendes Verfahren zur Eignungsfeststellung wird auch dann durchgeführt, wenn bei Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 Nummern 3a) bis 3d) lediglich teilweise einschlägige und anrechenbare Prüfungs- und Studienleistungen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Kann aus dem vorausgegangenen Studium weniger als die Hälfte der im Promotionsfach geforderten Prüfungs- und Studienleistungen als einschlägig anerkannt werden, ist das Einverständnis der promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Fachs erforderlich (Vorstandsbeschluss). In den übrigen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichfalls eine entsprechende Stellungnahme der promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs fordern.
- (5) Die Einschreibung in ein Promotionsstudium ist auf zwei Jahre befristet. Auf Antrag kann die Einschreibung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation über den aktuellen Stand ihres oder seines Forschungsvorhabens berichtet und diese oder dieser anschließend eine Verlängerung der Einschreibung befürwortet.

§ 4 Prüfungsfächer¹

- (1) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Prüfungsfächer bestimmen sich nach der Form der mündlichen Prüfung. Im Fall der Wahl der Disputation (vgl. § 13) wird die Prüfung in nur einem Fach gemäß Absatz 2 abgelegt. In dem Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, wird auch die Disputation durchgeführt. Bei der Wahl des Rigorosums ist das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, zugleich Hauptfach; außerdem müssen ein weiteres Hauptfach oder zwei Nebenfächer gewählt werden. Für obligatorische oder zulässige Fächerkombinationen im Fall der Wahl des Rigorosums mit zwei Nebenfächern gilt § 3 Absätze 2-7 der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.3.1997 in der jeweils geltenden Fassung; abweichend davon kann beim Hauptfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte als obligatorisches Nebenfach durch Romanische Philologie ersetzt werden.
- (2) Als Hauptfach oder als weiteres Hauptfach oder als Nebenfächer im Rigorosum bzw. als Fach für die Disputation können gewählt werden:

¹ Zu den Schwerpunkten der Prüfungsfächer gehört in den Lehramtsfächern auch die Fachdidaktik.

Afrikanistik
 Ägyptologie
 Allgemeine Sprachwissenschaft
 Alte Geschichte
 Anglo-Amerikanische Geschichte
 Archäologie mit den Schwerpunkten Klassische Archäologie oder Archäologie der
 römischen Provinzen
 Byzantinistik²
 Deutsche Philologie
 Englische Philologie
 Evangelische Theologie
 Fennistik
 Geographie nach Maßgabe von Absatz 3
 Griechische Philologie
 Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
 Iberische und Lateinamerikanische Geschichte
 Indologie und Tamilistik
 Informationsverarbeitung
 Japanologie
 Judaistik
 Kunstgeschichte
 Katholische Theologie
 Lateinische Philologie
 Mittellateinische Philologie
 Mittlere und Neuere Geschichte
 Musikwissenschaft
 Niederländische Philologie
 Nordische Philologie/Skandinavistik
 Orientalische Philologie mit den Schwerpunkten Islamwissenschaft oder Indonesi-
 sche Philologie³
 Osteuropäische Geschichte
 Philosophie
 Phonetik
 Politikwissenschaft nach Maßgabe von Absatz 3
 Romanische Philologie
 Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt: China)
 Sinologie
 Slavische Philologie
 Soziologie nach Maßgabe von Absatz 3
 Theater,- Film- und Fernsehwissenschaft
 Ur- und Frühgeschichte
 Völkerkunde.

² Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

³ Der Schwerpunkt Altorientalische Philologie des Faches Orientalische Philologie wurde im Sommersemester 2004 eingestellt.

Bei Wahl des Rigorosums können nur als Nebenfächer gewählt werden:

Historische Hilfswissenschaften
 Klassische Literaturwissenschaft
 Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike
 Südslavische Philologie
 Westslavische Philologie.

Wird im Rigorosum Romanische Philologie als Hauptfach gewählt, ist ein weiteres Hauptfach oder ein Nebenfach Romanische Philologie zulässig, sofern sich dieses auf eine andere romanische Sprache bezieht. Wird Sinologie als Hauptfach gewählt, ist ein weiteres Hauptfach Sinologie oder ein Nebenfach Sinologie zulässig, sofern dabei unterschiedliche Schwerpunkte (Älteres und Modernes China)⁴ gewählt werden.

- (3) Die Fächer Geographie, Soziologie und Politikwissenschaft können für die Dissertation nur gewählt werden, wenn eine Referentin bzw. ein Referent zur Verfügung steht, der bzw. dem die Fakultät das Promotionsrecht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 verliehen hat. Wird in diesem Fall als mündliche Prüfung das Rigorosum gewählt, so müssen die beiden Nebenfächer oder das zweite Hauptfach aus den Fächern der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Bei Wahl der Disputation müssen die drei Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 10 Absatz 4, die nicht Referentinnen oder Referenten der Arbeit sind, der Philosophischen Fakultät angehören.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses höchstens ein Fach aus den Prüfungsfächern einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Nebenfach für das Rigorosum zulassen, sofern dieses dort planmäßig, in keiner Weise jedoch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach steht.
- (5) Der Prüfungsanspruch in einem Fach beziehungsweise in einem Schwerpunkt eines Fachs erlischt 10 Semester nach Einstellung des betreffenden Fachs beziehungsweise des betreffenden Schwerpunkts des Fachs; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Promotionsverfahren, die bereits durch Promotionsgesuch eingeleitet wurden, können nach dieser Ordnung abgeschlossen werden.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus
 1. die Zulassung zur Promotion gemäß § 3,
 2. den Nachweis eines Studiums im Promotionsfach an der Universität zu Köln im Umfang von mindestens zwei Semestern; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses,

⁴ Der Schwerpunkt Älteres China des Faches Sinologie wird zum 30.09.2009 eingestellt.

3. gegebenenfalls den Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen im gewählten Promotionsfach bzw. in den gewählten Promotionsfächern gemäß Absätze 2 und 3,
4. den Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im
 - a) Umfang des Latinums bei folgenden Fächern als Haupt- oder Nebenfach gemäß § 4 Absatz 2:

Ägyptologie
 Alte Geschichte
 Archäologie mit den Schwerpunkten Klassische Archäologie oder Archäologie der römischen Provinzen
 Byzantinistik
 Evangelische Theologie
 Griechische Philologie
 Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
 Historische Hilfswissenschaften
 Iberische und Lateinamerikanische Geschichte (*bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte*)
 Judaistik
 Katholische Theologie
 Kunstgeschichte
 Lateinische Philologie
 Mittellateinische Philologie
 Mittlere und Neuere Geschichte (*bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte*)
 Osteuropäische Geschichte (*bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte*)
 Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike
 Philosophie

Im Fach Evangelische Theologie kann an Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums oder der Nachweis von Hebräischkenntnissen im Umfang des Hebraicums treten.

- b) Umfang des kleinen Latinums bei folgenden Fächern als Haupt- oder Nebenfach gemäß § 4 Absatz 2:

Deutsche Philologie
 Englische Philologie (*bei Wahl des Schwerpunkts diachrone Linguistik oder Literatur und Kultur bis einschließlich der Renaissance*)
 Informationsverarbeitung
 Klassische Literaturwissenschaft
 Niederländische Philologie
 Romanische Philologie
 Slavische Philologie.

Im Fach Deutsche Philologie kann bei Anfertigung einer nicht historisch ausgerichteten Dissertation in thematisch begründeten Ausnahmefällen an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis der Kenntnis zweier moderner

Fremdsprachen (Kenntnisstand: B2 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen CEF) treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Im Fach Romanische Philologie kann bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema auf Antrag und mit Befürwortung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Nachweis von Lateinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Im Fach Ägyptologie kann an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis angemessener Kenntnisse einer semitischen oder altorientalischen oder altafrikanischen Sprache treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die dem asiatischen oder afrikanischen Kulturkreis entstammen, kann außer bei den Fächern Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft oder Alte Geschichte als Haupt- und/oder Nebenfach, Mittlere und Neuere Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte oder Philosophie bei antikem oder mittelalterlichem Thema der Dissertation als Hauptfach oder Historische Hilfswissenschaften, Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike oder Klassische Literaturwissenschaft als Nebenfach an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Chinesisch oder Arabisch) treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses,

5. den Nachweis von Kenntnissen des Griechischen im Umfang des Graecums bei folgenden Fächern:

- a) Byzantinistik, Evangelische Theologie, Griechische Philologie, Lateinische Philologie und Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike als Haupt- und/oder Nebenfach; im Fach Evangelische Theologie kann an Stelle des Nachweises von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder der Nachweis von Hebräischkenntnissen im Umfang des Hebraicums treten, sofern die Dissertation nicht im Schwerpunkt Biblische Theologie angefertigt wird; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses;
- b) Ägyptologie, Alte Geschichte, Archäologie mit dem Schwerpunkt Klassische Archäologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Orientalische Philologie mit dem Schwerpunkt Altorientalische Philologie als Hauptfach. Im Fach Ägyptologie kann an die Stelle des Nachweises von Griechischkenntnissen der Nachweis angemessener Kenntnisse einer semitischen oder altorientalischen oder altafrikanischen Sprache treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses;

- c) Philosophie, sofern die Dissertation ein antikes oder mittelalterliches Thema behandelt,
6. den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen anderer Sprachen nach Maßgabe der für das jeweilige Magisterfach geltenden einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät. Als Nachweis gilt eine entsprechende Eintragung im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ergänzungsprüfung oder ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der entsprechenden Studienordnung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einverständnis mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter.
- (2) Der Umfang der im Promotionsfach oder in den Promotionsfächern bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisenden Prüfungs- und Studienleistungen orientiert sich unter Berücksichtigung der Anerkennungen gemäß Absatz 3 an den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät. Im Promotionsfach müssen wenigstens zwei Prüfungsleistungen aus Mastermodulen im Umfang von 12 Credit Points oder zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren vorgelegt werden, im Promotionsnebfach wenigstens eine Prüfungsleistung aus einem Aufbau- oder Mastermodul im Umfang von 6 Credit Points oder ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar; im Eignungsfeststellungsverfahren können darüber hinaus zusätzliche Anforderungen gestellt werden.
- (3) Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen, insbesondere an ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen absolviert worden sind, stehen den unter Absatz 2 genannten gleich, wenn sie nach § 63 Absatz 2 HG als gleichwertig anerkannt werden; die Gleichwertigkeitsentscheidung trifft im Benehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 6 Promotionsgesuch

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem das gewählte Prüfungsfach oder die gewählten Prüfungsfächer und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer anzugeben sind. Dem Gesuch sind beizufügen:
1. die Dissertation in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung,
 2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers trägt (in dreifacher Ausfertigung, zwei Exemplare davon sind in die eingereichten Exemplare der Dissertation einzubinden),
 3. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder den Nachweis über eine bestandene Einstufungsprüfung oder den Nachweis einer bestandenen Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24. Januar 2005,

4. den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Absatz 2,
 5. das Zeugnis der bestandenen Magister-, Master-, Staats-, Diplom- oder Bachelorprüfung oder die Äquivalenzbescheinigung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach § 3 Absatz 1,
 6. Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 5,
 7. ggf. eigene wissenschaftliche Publikationen,
 8. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie bzw. er einen erfolgreichen oder erfolglosen Versuch zum Erwerb des Doktorgrades einer Philosophischen oder einer anderen Fakultät oder Hochschule bereits unternommen hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen),
 9. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:
 “Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen –, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, ggf. abgesehen von einer durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorab genehmigten Teilpublikation, noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde.
 Die Bestimmungen von §§ 18 und 19 der Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.”
 10. eine Erklärung darüber, welche Art der mündlichen Prüfung (Rigorosum – mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. mit zwei Hauptfächern – oder Disputation) gewählt wird; im Fall der Wahl der Disputation müssen außerdem die Themen der Thesen eingereicht werden (vgl. § 13 Absatz 2). Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht wünscht, dass die Disputation fakultätsöffentlich ist, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 11 Absatz 3). Sofern die Disputation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Bewerberin oder der Bewerber dies erklären und die Thesen in englischer Sprache einreichen. Für Rigorosum und Disputation können Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 10 Absatz 1 gemacht werden.
 11. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie bzw. er gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 wünscht, dass die Einladung zur mündlichen Prüfung vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen wird.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Das

Gesuch kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. §§ 3 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Das Gesuch kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Fakultätsentscheidung über die Dissertation nach § 9 Absatz 7 beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 7 Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor oder zur Juniorprofessorin bzw. zum Juniorprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit den Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG verliehen werden; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 9 Absatz 1 Satz 2, längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät ausgeübt werden.
- (2) Als Prüferinnen und Prüfer für ein Nebenfach im Rigorosum aus einer anderen Fakultät bzw. Hochschule gemäß § 4 Absatz 4 sowie als Mitglied der Prüfungskommission bei der Disputation können diejenigen bestellt werden, die in ihrer Fakultät bzw. Hochschule promotionsberechtigt sind.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer im Rigorosum kann ein promoviertes Mitglied der Fakultät bestellt werden. Diese bzw. dieser führt das Protokoll.
- (4) Auf Antrag kann das Promotionsrecht in begründeten Ausnahmefällen auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät.
- (5) Abstimmungen nach dieser Ordnung erfolgen offen und, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Prüfungsfächer nach § 4 fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer bzw. seiner Erkenntnisse bekunden. Sie darf noch nicht veröffentlicht sein; auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, nach Rücksprache mit dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin, eine Teilpublikation genehmigen.

- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein und muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 15). Auf Antrag kann die Abfassung in einer Fremdsprache erfolgen, wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muss eine adäquate Beurteilung durch die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät sichergestellt sein. Über die Triftigkeit eines Antrages entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; § 17 bleibt davon unberührt.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei Referentinnen bzw. Referenten für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht haben müssen und Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sein sollen. Die Erstreferentin bzw. der Erstreferent ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit, also ggf. auch eine emeritierte oder in den Ruhestand versetzte oder an eine andere Fakultät bzw. Hochschule berufene Hochschullehrer in oder ein emeritierter oder in den Ruhestand versetzter oder an eine andere Fakultät bzw. Hochschule berufener Hochschullehrer. Mindestens eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten muss das Fach vertreten, dem die Dissertation überwiegend zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstreferentin oder den Erstreferenten; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Ist das Hauptfach Soziologie, Politikwissenschaft oder Geographie, soll die Erstreferentin bzw. der Erstreferent Betreuerin bzw. Betreuer der Arbeit, die Zweitreferentin bzw. der Zweitreferent in der Regel eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entsprechend der Komplexität der Arbeit bis zu zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten heranziehen. Die bzw. der zweite oder eine weitere Referentin bzw. ein weiterer Referent kann auch einer anderen, ggf. auch auswärtigen Fakultät bzw. Hochschule angehören.
- (2) Die Referentinnen und Referenten begutachten die Arbeit innerhalb von vier Wochen und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und - bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung -
summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Referentinnen bzw. Referenten; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note “summa cum laude” wird nur vergeben, wenn alle Referentinnen bzw. Referenten die Arbeit mit “summa cum laude” bewertet haben.

- (3) Eine Referentin bzw. ein Referent kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Referentinnen bzw. Referenten bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, ggf. mit den Bemerkungen der Referentinnen bzw. Referenten, erneut einzureichen.
- (4) Eine Referentin oder ein Referent kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionsschein (§ 15 Absatz 3) bestätigt.
- (5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen lang im Dekanat für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch Aushang und auf der Homepage des Dekanats der Philosophischen Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll zur Einsicht auch Promotionsberechtigte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind oder anderen Fakultäten oder Hochschulen angehören, einladen, wenn sie als Referentinnen bzw. Referenten an dem betreffenden Promotionsverfahren beteiligt sind.
- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Referentinnen und Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und von zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referentinnen und Referenten und der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. Spricht sich die weitere Referentin oder der weitere Referent für die Annahme der Arbeit aus, ergibt sich nach einem Einspruch gemäß Satz 1 oder Satz 2 die endgültige Note aus dem arithmetischen Mittel des Notenvorschlags der weiteren Referentin bzw. des weiteren Referenten und den Notenvorschlägen der Referentinnen bzw. Referenten. Im Falle von Satz 4 ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Notenvorschläge. Ein Einspruch nach Satz 2 ist dann nicht mehr zulässig.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 von einem nach Absatz 5 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben oder wur-

de im Drittgutachten nach Absatz 6 Satz 3 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Referentin bzw. einen weiteren Referenten mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 gegen das zusätzliche Gutachten ist nicht zulässig. Vielmehr trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Im Fall der Annahme legt dieser auch die Note fest.

- (8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit (siehe § 11 Absatz 3), im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar einer abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission ein. Die Bewerberinnen und Bewerber können Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht; § 12 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Sie oder er kann den Vorsitz einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem anderen promotionsberechtigten Mitglied oder Angehörigen der Fakultät gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 übertragen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet das Prüfungsverfahren, indem sie bzw. er insbesondere die Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 und die Beisitzerin bzw. den Beisitzer bestimmt und die Termine der Teilprüfungen des Rigorosums bzw. den Termin für die Disputation festsetzt. Sie bzw. er hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen. Von diesem Recht macht sie bzw. er in der Regel bei Wiederholungsprüfungen Gebrauch.
- (4) Der Prüfungskommission gehören für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums folgende Mitglieder an: die Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation, die Hauptfachprüferinnen bzw. Hauptfachprüfer sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer in den Nebenfächern/ im zweiten Hauptfach. An der Prüfung sollen vier Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt sein; sind zwei Promotionsfächer nur durch ein und dasselbe promotionsberechtigtes Fakultätsmitglied bzw. durch ein und denselben promotionsberechtigten Fakultätsangehörigen vertreten, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (5) Der Prüfungskommission gehören für die mündliche Prüfung in Form der Disputation mindestens sechs Mitglieder an: die oder der Vorsitzende gemäß Absatz 2, die Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation sowie drei Mitglieder aus dem Kreis der promotionsberechtigten Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Absätze 1, 2

und 4. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss einem anderen Fach als dem Prüfungsfach angehören (siehe § 4 Absatz 2).

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet während der Vorlesungszeit statt, nachdem die Dissertation gemäß § 9 angenommen wurde. Die mündliche Prüfung kann in Form eines Rigorosums oder einer Disputation durchgeführt werden.
- (2) Die Beherrschung der deutschen Sprache durch die Bewerberin bzw. den Bewerber wird vorausgesetzt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Disputation in englischer Sprache gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 genehmigt hat; § 17 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor dem ersten Termin der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Mitteilung der Note der Dissertation schriftlich zu laden; falls die Bewerberin bzw. der Bewerber es wünscht, kann die Einladung zur mündlichen Prüfung auch vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen werden. Hat sie bzw. er die Form der Disputation gewählt, muss sie bzw. er binnen einer Woche nach der Einladung seine Thesen zusammen mit einer kurzen schriftlichen Erläuterung (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 10 und § 13) vorlegen. Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Antrag auf Zulassung keine anders lautende Erklärung abgegeben hat (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 10), ist die Disputation fakultätsöffentlich und wird durch Anschlag auf dem Schwarzen Brett des zuständigen Instituts oder Seminars und des Dekanats sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Zuhörenden die Teilnahme ermöglicht wird. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) Bleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Bei Krankheit ist von der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bricht die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne nachweisbaren triftigen Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Rigorosum

- (1) Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums erstreckt sich nach § 4 entweder auf ein Hauptfach, aus dem auch das Thema der Dissertation gewählt worden ist, und zwei Nebenfächer, oder auf ein erstes Hauptfach, aus dem auch das Thema der Dissertation gewählt worden ist, und ein zweites Hauptfach. Sie dauert in der Regel eine Stunde in jedem Hauptfach und eine halbe Stunde in jedem Nebenfach. Alle Prüfungen sollen innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (2) Die erste Referentin bzw. der erste Referent, die bzw. der die Dissertation betreut hat, ist nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 2 Prüferin bzw. Prü-

fer im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach. Sind das Hauptfach oder die Hauptfächer durch mehrere promotionsberechtigte Fakultätsmitglieder vertreten, prüfen zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter in jedem Hauptfach jeweils etwa eine halbe Stunde.

- (3) Eine Hauptfachprüfung kann in zwei Teilprüfungen unterteilt werden. Wird Deutsche Philologie als Hauptfach gewählt, findet die mündliche Prüfung etwa je zur Hälfte in zwei der drei Bereiche Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft des Deutschen oder Neuere Deutsche Literaturwissenschaft statt. Wird Mittlere und Neuere Geschichte als Hauptfach gewählt, findet die mündliche Prüfung etwa je zur Hälfte in Mittlerer und in Neuerer Geschichte statt. Wird Englische Philologie, Romanische Philologie oder Slavische Philologie als Hauptfach gewählt, findet die mündliche Prüfung etwa je zur Hälfte in Sprachwissenschaft und in Literaturwissenschaft statt; in Romanischer Philologie kann auf diese Unterteilung verzichtet werden, wenn die Prüfung den Rahmen der Philologie einer einzelnen romanischen Sprache überschreitet. Darüber hinaus ist in allen Lehramtsfächern ein fachdidaktischer Schwerpunkt als eigenständiger Bereich im Rigorosum wählbar.
- (4) An allen Fach- und Teilprüfungen nimmt außer den Prüfenden jeweils eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer gemäß § 7 Absatz 3 teil, die oder der das Protokoll führt.

§ 13 Disputation

- (1) Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.
- (2) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen. Eine These muss sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, wobei das von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bearbeitete Thema in den Gesamtzusammenhang ihres bzw. seines Fachs eingeordnet werden soll; die beiden anderen Thesen sollen sich auf unterschiedliche Bereiche des Fachs beziehen. Die Themen der Thesen reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der Dissertation bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 10). Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen.
- (3) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Darlegung der Thesen darf höchstens 30 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Disputation in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn
 1. die Betreuerin oder der Betreuer dies befürwortet und
 2. eine adäquate Beurteilung der Prüfung sichergestellt ist, indem alle promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs (Vorstandsbeschluss) ihr Einverständnis erklären.

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden.

- (5) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen im Rahmen des Rigorosums erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers festgelegt. Wird dabei die Prüfung im Hauptfach in zwei Teilprüfungen unterteilt, gehen die Noten der beiden Teilprüfungen zu je gleichen Teilen in die Fachnote ein. Die Note der Prüfungsleistung in der Disputation wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Für die Bewertung sind im Falle des Bestehens folgende Noten zu verwenden:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –
summa cum laude (mit Auszeichnung): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden.

- (2) Das Rigorosum ist bestanden, wenn die einzelnen Fach- oder Teilprüfungen mit jeweils mindestens "rite (genügend): 3,0" bewertet wurden. Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens die Note "rite (genügend): 3,0" erreicht wurde.
- (3) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich im Rigorosum aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachnoten, wobei im Falle der Wahl eines Hauptfachs und zweier Nebenfächer die Fachnote des Hauptfachs zweifach, die Fachnote jedes Nebenfachs einfach gewichtet wird. Das Prädikat lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn alle Fach- und Teilprüfungen mit "summa cum laude" bewertet wurden.

- (4) Das Rigorosum kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei nicht genügender Leistung in einem Fach des Rigorosums ist die Wiederholung auf dieses Fach beschränkt. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung als endgültig nicht bestanden.

- (5) Die Disputation kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener mündlicher Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (7) Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in einer Fremdsprache ist zulässig, sofern gegebenenfalls durch den Revisionsschein der in die Fremdsprache übersetzten Fassung das Imprimatur erteilt wird. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:
 - a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISSN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
 - b) Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;
 - c) Veröffentlichung in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD;
 - d) Veröffentlichung in anderer digitaler Form, insbesondere im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitäts- und Stadtbibliothek.
- (2) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.
- (3) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung der bzw. dem ersten und, falls diese oder dieser Änderungsaufgaben nach § 9 Absatz 4 gemacht hat, auch der zweiten Referentin bzw. dem zweiten Referenten vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins (Anhang 2 dieser Ordnung), der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Referentinnen bzw. Referenten hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern, und zwar

- 10 Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe a), wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - 60 Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe b) oder
 - 50 Exemplare in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD sowie 6 Druckexemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe c) oder
 - 6 gedruckte Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe d).
- (5) Die Pflichtexemplare sollen zwei Jahre nach dem Rigorosum bzw. nach der Disputation an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss ohne Abmahnung alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären und – im Falle von § 16 Absatz 3 – auch die Doktorurkunde entziehen.

§ 16 Zwischenbescheid und Doktorurkunde

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation bzw. des Rigorosums erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Zwischenbescheid. Dieser gibt Auskunft über das Promotionsfach, im Falle des Rigorosums auch über das zweite Hauptfach oder die beiden Nebenfächer, das Thema der Dissertation, im Falle der Disputation auch über die eingereichten Thesen sowie über die in der Dissertation und der mündlichen Prüfung erzielten Noten.
- (2) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde in lateinischer Sprache über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde trägt das Datum, an dem die Pflichtexemplare gemäß § 15 Absätze 4 und 5 eingereicht wurden oder an dem der Antrag gemäß Absatz 3 bewilligt wurde.
- (3) Auf begründeten und von der ersten Referentin bzw. vom ersten Referenten befürworteten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 2 aushändigen; die Bestimmungen von § 15 Absatz 5 bleiben davon unberührt.
- (4) Die Doktorurkunde kann nach fünfzig Jahren durch die Fakultät erneuert werden.

§ 17 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Promotionsordnung setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Ein solches Abkommen ist Bestandteil der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

- (2) Für das Promotionsverfahren nach § 1 Absatz 3 Satz 1 gelten die Regelungen von § 1 Absätze 1-3, §§ 2-11, 13, 14 Absätze 1, 5 und 6, §§ 15, 16, 18 und 19, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Promotionsordnung gelten die im Abkommen nach Absatz 1 enthaltenen Regeln.
- (3) § 6 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:
 1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
 2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Absatz 5 Nr. 2.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Fremdsprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (5) Für Betreuung und Immatrikulation gilt:
 1. Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät.
 2. Während der Bearbeitung muss die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation gilt:
 1. Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied oder Angehörigen der Fakultät, das oder der hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln lehrt, und der Partnerfakultät begutachtet.
 2. Für die Sprache des Gutachtens gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) Für die mündliche Prüfung gilt:
 1. Die mündliche Prüfung wird in der Form der Disputation durchgeführt.
 2. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
 3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.
- (8) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 16 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste Urkunde verliehen wird. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Stellt der Promotionsausschuss vor der Aushändigung der Doktorurkunde fest, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich vorgetäuscht wurden oder dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, erklärt er die Promotionsleistungen für ungültig. Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird entzogen,
 - a) wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
 - b) wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer schweren Täuschung schuldig gemacht hat;
 - c) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat;
 - d) wenn die oder der Promovierte auf Antrag nach § 16 Absatz 3 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber nicht innerhalb der nach § 15 Absatz 5 geforderten Frist abliefern, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten.
- (2) Die Feststellung über die Entziehung trifft der Promotionsausschuss. Der bzw. dem Promovierten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Doktorurkunde einzuziehen. Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät erfolgt, wird diese über die Entziehung der Doktorurkunde in Kenntnis gesetzt.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Promotionsordnung vom 03. Juni 2003 (Amtliche Mitteilungen 30/2003) zuletzt geändert am 31. März 2006 (Amtliche Mitteilungen 16/2006) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Promotionsverfahren, für die das Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht wurde und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet wurden, werden nach der bis dahin gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 21.11.2007 und nach Beschluss des Rektorats vom 3.1.2008

Köln, den 24.1.2008

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz

Anhang 1: Titelblatt

(Titel)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

im Fach _____

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

aus _____

(Geburtsort)

(Ort und Datum)

Rückseite des Titelblatts:

Erste(r) Referent(in): _____

Zweite(r) Referent(in): _____

Ggf. weitere(r) Referent(in): _____

Datum der letzten Prüfung: _____

Anhang 2**Revisionsschein**

Name der Doktorandin /des Doktoranden: _____

Titel der Dissertation: _____

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der genannten Dissertation hat mir vorgelegen. Soweit bei der Annahme der Dissertation Änderungsaufgaben gemacht worden sind, sind diese erfüllt. Soweit Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung vorgenommen worden sind, halte ich diese für angemessen. Hiermit erteile ich der Veröffentlichung in der geplanten Form mein Imprimatur.

Erste(r) Referent(in): _____
(Datum) (Unterschrift)

ggf. zweite(r) Referent(in): _____
(Datum) (Unterschrift)

ggf. weitere(r) Referent(in): _____
(Datum) (Unterschrift)